

Entscheidungsbesprechung

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25¹

Pflicht des Gerichts zur audiovisuellen Vernehmung eines Auslandszeugen

Eine fehlerhafte Anwendung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO kann im Einzelfall einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren darstellen, wenn die beteiligten Gerichte sich „so weit von der Verpflichtung entfernt haben, in Wahrung der Unschuldsvermutung auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft des Angeklagten sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und die Entscheidung keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schulterspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann“ (Rn. 65).

(Leitsatz des Verf.)

GG Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3

EMRK Art. 6 Abs. 1

StPO § 244 Abs. 2, Abs. 5 S. 2

Prof. Dr. Markus Wagner, Bonn*

I. Einführung: Gegenstand der Entscheidung und Prüfungsrelevanz

Eine der zentralen Prozessmaximen des Strafverfahrensrechts ist der Amtsaufklärungsgrundsatz gem. § 244 Abs. 2 StPO. Danach hat das Gericht „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“. Das bedeutet, dass Gegenstand der Urteilsfindung nicht ausschließlich das sein darf, was Staatsanwaltschaft einerseits und Angeklagte und Verteidigung andererseits vortragen.² Ziel der Beweisaufnahme ist es, sich der Wahrheit über den verfahrensgegenständlichen Lebenssachverhalt so weit wie möglich anzunähern.³ Zu diesem Zweck hat das Gericht von sich aus alle Beweismittel heranzuziehen, die insoweit möglicherweise dienlich sein könnten, ungeachtet dessen, ob einer der Verfahrensbeteiligten dies vorträgt. Selbst eine geständige Einlassung eines Angeklagten darf (nach umstrittener Auffassung) nicht ohne weiteres unhinterfragt hingenommen⁴, sondern muss auf ihre Stimmigkeit mit Blick auf die sonstige Beweislage hin gewürdigt werden.⁵

* Der Verf. ist Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2025, 24851.

² Exemplarisch Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2025, § 20 Rn. 19 ff.

³ Vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14, Rn. 57 = BVerfGE 140, 317 (345); Bock, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 8 m.w.N.

⁴ So aber exemplarisch noch BGH, Beschl. v. 19.8.1993 – 4 StR 627/92 = BGHSt 39, 291 (303).

⁵ So auch bspw. Bock, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 72; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 31; jeweils unter Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Verständigungsgesetz (Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 4.8.2009 = BGBl. I 2009, S. 2353), vgl. BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11, Rn. 68 = BVerfGE 133, 168 (207 f.).

In der Verhandlungssituation kann es jedoch dazu kommen, dass die Verteidigung (oder – seltener – die Staatsanwaltschaft) es für erforderlich hält, ein bestimmtes Beweismittel in die Hauptverhandlung einzuführen, das Gericht diese Einschätzung aber nicht teilt. Für diese Konstellation sieht die Strafprozessordnung das Institut des Beweisantrags vor. Danach kann der Verfahrensbeteiligte unter bestimmten Voraussetzungen (§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO) vom Gericht verlangen, den beantragten Beweis zu erheben. Diesen Antrag darf das Gericht nur in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen ablehnen (§ 244 Abs. 3 S. 2 und 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 S. 2 StPO). Im Regelfall (beachte aber § 244 Abs. 6 S. 2 StPO) erfolgt die Ablehnung durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist. Zwar ist er gem. § 305 S. 2 StPO nicht isoliert mit der Beschwerde anfechtbar.⁶ Die Revision (§ 337 StPO) gegen das später ergehende Urteil kann dann aber entweder auf den Vortrag gestützt werden, dass das Gericht unberechtigterweise das Beweismittel nicht herangezogen und damit seine Aufklärungspflicht verletzt hat, oder auf eine Verletzung des Beweisantragsrechts.⁷

Eine der Fallgruppen, in denen das Gericht berechtigt ist, den Beweisantrag abzulehnen, betrifft das Verlangen, einen Auslandszeugen zu vernehmen (§ 244 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 1 StPO). Danach „kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre“, „wenn [...] nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist“. Darum geht es in der zu besprechenden Entscheidung: Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts führt aus, dass die Strafgerichte des (verfassungsrechtlichen) Recht auf ein faires Verfahren verletzt haben, weil sie es abgelehnt haben, einen Auslandszeugen per Video zu vernehmen, der nicht nach Deutschland reisen wollte, um sich in persona im Gerichtssaal vernehmen zu lassen.

Die Entscheidung betrifft eine Vorschrift des Beweisantragsrechts und scheint damit – auf den ersten Blick – allenfalls im Schwerpunktbereich und für das Referendariat ausbildungsrelevant zu sein. Von diesem speziellen „Aufhänger“ abgesehen geht es aber in der Sache zum einen um Grundlagen des Strafprozessrechts (insbesondere die Reichweite der Aufklärungspflicht des Gerichts und Grundsätze der Beweiswürdigung) und zum anderen um die Reichweite der verfassungsgerichtlichen Prüfungskompetenz. Der Beschluss dürfte daher sowohl für straf- wie auch für öffentlich-rechtliche Prüfungen interessant sein.

II. Entscheidungserheblicher Sachverhalt und strafgerichtliche Entscheidungen

Den Entscheidungen liegt ein komplexer Sachverhalt zugrunde, der hier nicht im Detail wiedergegeben werden kann. Im Einzelnen wird zum Tathergang auf das Urteil des Landgerichts⁸, zum prozessualen Geschehen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts⁹ verwiesen. Entscheidend ist Folgendes:

Im Kern beschäftigt der Fall sich mit einem Auftragsmord im Umfeld der „Hells Angels“, die Hintergründe ließen sich nicht im Einzelnen aufklären. Die Schwurgerichtskammer stellte zum Hauptattageschehen fest, dass die gesondert verfolgten C./P.Y.¹⁰ und U./HY.RH. aufgrund eines vorherigen Plans am 27.5.2023 mit dem Geschädigten und dessen Partnerin (F./NJ.) zusammentrafen. Einer der

⁶ Klarstellend bspw. Frisch, in: SK-StPO, Bd. 6, 6. Aufl. 2022, § 305 Rn. 16 m.w.N.

⁷ Vgl. nur etwa BGH, Urt. v. 13.1.2011 – 3 StR 337/10 = NStZ 2011, 471 (472) m.w.N.

⁸ LG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 101 Ks 3/24 = BeckRS 2024, 44150 Rn. 1 ff.

⁹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 1 ff.

¹⁰ Die Entscheidungen verwenden unterschiedliche Kürzel für die Beteiligten, was die parallele Lektüre erschwert. Daher sind im Folgenden immer beide angegeben; das erste ist dasjenige des Bundesverfassungsgerichts, das zweite dasjenige des Landgerichts.

beiden – wer, konnte nicht aufgeklärt werden – erschoss in diesem Kontext den Geschädigten. Des Weiteren wurde auf dessen Partnerin geschossen, die am Hals verletzt wurde, letztlich aber gerettet werden konnte. C./P.Y. und U./HY.RH. flohen ins Ausland.

Die Staatsanwaltschaft legte dem Angeklagten zur Last, zu diesem Mordanschlag angestiftet zu haben. Für die Identität des Anstifters gab es keine unmittelbaren Beweise, vielmehr stützte die Verurteilung sich – zulässigerweise (§ 261 StPO) – auf eine Gesamtschau aus Indizien. Diese ergaben sich maßgeblich aus der Zeugenaussage der Lebensgefährtin von C./P.Y. (Ca./YG.). Nach ihrer Aussage waren – zusammengefasst – der Angeklagte und C./P.Y., die sich bereits aus früheren Zeiten als „Hells Angels“-Mitglieder gekannt hatten, sich auf einer Hochzeit wiederbegegnet und hatten danach wieder engen Kontakt. Während dieses Zeitraums habe C./P.Y. ihr gegenüber geäußert, er müsse einen „Auftrag“ erfüllen und anschließend das Land verlassen; dann aber stehe ihnen ein Leben im Luxus bevor. Gerade in der Zeit unmittelbar vor der Tat sei er extrem belastet gewesen, habe sich sehr emotional von ihr verabschiedet und sie angewiesen, ihr Smartphone zu zerstören, falls die Polizei die Wohnung durchsuche etc. In Kombination mit den Verbindungsdaten, aus denen sich bestimmte Telefonate zwischen C./P.Y. und dem Angeklagten ergaben, folgerte die Kammer, dass der Angeklagte C./P.Y. zum Mord am Geschädigten angestiftet habe.

Im Laufe der Hauptverhandlung hatte die Verteidigung einen Beweisantrag gestellt, U./HY.RH. als Zeugen zu vernehmen, der sich nach seiner Flucht in der Türkei befand; dieser könne insbesondere aussagen, dass C./P.Y. der Schütze gewesen sei und den Entschluss dazu eigenständig gefasst habe; der Angeklagte habe nichts mit der Tat zu tun. Als Kontaktmöglichkeit gab der Verteidiger einen Rechtsanwalt in Istanbul an. U./HY.RH. war bislang im Verfahren noch nicht vernommen worden.

Der Vorsitzende nahm daraufhin mit diesem Anwalt Kontakt auf. Dieser teilte mit, U./HY.RH. sei weder bereit nach Deutschland zu reisen noch sich von einem türkischen Gericht vernehmen zu lassen. Das Gericht lehnte den Beweisantrag gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO ab. Später teilte der Anwalt in Istanbul mit, U./HY.RH. sei bereit, sich in ein türkisches Gericht zu begeben und von dort aus audiovisuell von der Kammer vernommen zu werden. Die Verteidigung erhob daraufhin eine Gegenvorstellung¹¹ zum Ablehnungsbeschluss. Das Gericht hielt jedoch daran fest. Es begründete die Ablehnung des Beweisantrags damit, dass die Vernehmung des U./HY.RH. „nach dem pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ sei (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO). Eine durch Videovernehmung gewonnene Zeugenaussage sei völlig untauglich, etwas zur Sache beizutragen. Zum einen sei der Beweiswert bereits deshalb gemindert, weil U./HY.RH. tatverdächtig sei, zum anderen könne die Kammer sich bei einer Videovernehmung kein hinreichendes Bild vom non-verbalen Verhalten des Zeugen machen.

Die Kammer verurteilte des Angeklagten wegen Anstiftung zum Mord sowie wegen Waffendelikten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.¹² Dagegen legte die Verteidigung Revision zum BGH ein mit der Begründung, das Gericht habe seine Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) verletzt, indem es den Beweisantrag abgelehnt (bzw. der Gegenvorstellung nicht abgeholfen) und U./HY.RH. nicht audiovisuell als Zeugen vernommen habe. Der BGH verwarf die Revision als offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).¹³

¹¹ Dazu Rotsch/Wagner, in: NK-StPO, Bd. 2, 2025, Vor § 296 Rn. 69 f. m.w.N.

¹² LG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 101 Ks 3/24 = BeckRS 2024, 44150.

¹³ BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 521/24.

III. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Angeklagte erhob Verfassungsbeschwerde gegen die beiden strafgerichtlichen Urteile und rügte eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) mit Blick auf die Ablehnung des Beweisantrags. Die 3. Kammer des *Zweiten Senats* des Bundesverfassungsgerichts erachtete die Beschwerde für zulässig und begründet, hob die beiden strafgerichtlichen Entscheidungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Köln zurück (§§ 90 Abs. 2 S. 1, 93c, 95 Abs. 2 BVerfGG).

Der Beweisantrag habe von Verfassungs wegen nicht abgelehnt werden dürfen. Die Vorschrift § 244 Abs. 5 S. 2 StPO sei zwar grundsätzlich verfassungskonform, ebenso die sie konkretisierende Rechtsprechung des BGH.¹⁴ Dagegen verletze ihre Anwendung im konkreten Fall das Recht auf ein faires Verfahren.¹⁵ Zwar stelle nicht jede Verletzung der Aufklärungspflicht einen Verfassungsverstoß dar. Dies sei aber dann der Fall, wenn „sich das Tat- und gegebenenfalls das Revisionsgericht im konkreten Fall bei Anwendung von § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO so weit von der Verpflichtung entfernt haben, in Wahrung der Unschuldsvermutung auch die Gründe, die gegen die mögliche Täterschaft des Angeklagten sprechen, wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und die Entscheidung keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schulterspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann“.¹⁶ So liege der verfahrensgegenständliche Fall; die Ablehnung des Beweisantrags durch die Strafkammer sei „schlechterdings nicht mehr verständlich“.¹⁷ Denn der Zeuge sei erreichbar gewesen und habe als einziger potenzieller Entlastungszeuge eine erhebliche Rolle gespielt, was gerade angesichts des schweren Tatvorwurfs relevant sei.¹⁸ „[S]chon im Ansatz nicht überzeugen“ können ferner die Erwägung der Strafkammer, eine (bloß) audiovisuelle Vernehmung mindere den potenziellen Beweiswert der Aussage dermaßen, dass sie zur Sachaufklärung völlig ungeeignet sei.

IV. Würdigung

Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert – nicht nur, weil sie offenbar an einem Sonntag (!) gefällt wurde.¹⁹ Auch wenn es sich („nur“) um eine Kammerentscheidung handelt, hat sie das Potenzial, sowohl die straf- (sogleich 1.) wie auch die verfassungsgerichtliche (sogleich 2.) Rechtsprechung zu prägen.

1. Zur Anwendung des Strafverfahrensrechts durch das LG und den BGH

Zunächst ist zu beleuchten, wie die Entscheidung der Strafkammer, den Beweisantrag der Verteidigung abzulehnen, prozessual zu bewerten ist. Maßgeblich ist die Vorschrift § 244 Abs. 5 S. 2 StPO, wonach ein Beweisantrag auf Ladung eines Auslandszeugen abgelehnt werden kann, wenn das Gericht dies nicht für erforderlich hält. Diese Vorschrift wurde 1993 eingeführt²⁰ und dient dem Zweck, den internationalen Rechtshilfeverkehr zu entlasten²¹.

¹⁴ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 60 ff.

¹⁵ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 65 ff.

¹⁶ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 65.

¹⁷ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 66.

¹⁸ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 67 ff.

¹⁹ Darauf weist auch Burhoff (<https://blog.burhoff.de/2025/09/beweis-i/> – zuletzt abgerufen am 19.1.2026) hin.

²⁰ Art. 2 Nr. 4 Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege v. 11.1.1993 = BGBl. I 1993, S. 50 (51).

²¹ BT-Drs. 12/1217, S. 36.

Exkurs: Anforderungen an einen Beweisantrag

Da die Strafkammer den Antrag der Verteidigung gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO ablehnte, ging sie offenbar davon aus, dass ein Beweisantrag im technischen Sinne des § 244 Abs. 3 S. 1 StPO vorlag. Da dieser Themenkomplex im Studium in der Regel keine größere Rolle spielt, sollen ergänzend kurz die Voraussetzungen skizziert werden:

Seit Ende 2019²² enthält das Gesetz in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO eine Legaldefinition des Beweisantrags, die im Wesentlichen die bis dahin herrschende obergerichtliche Rechtsprechung²³ abbildet.²⁴ Danach liegt ein Beweisantrag im Rechtssinne, der vom Gericht förmlich zu bescheiden ist, nur dann vor, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:²⁵

- Ernsthaftes Verlangen
- Bestimmt bezeichnetes Beweismittel
- Bestimmt behauptete konkrete Tatsache
- Konnexität

Der Antragsteller muss die Beweiserhebung ernsthaft wollen; nicht ausreichend sind Behauptungen „ins Blaue hinein“.²⁶ Auch muss ein hinreichend konkret bestimmtes Beweismittel benannt werden, das das Gericht heranziehen soll. Des Weiteren muss dargelegt werden, welche Tatsache mit dem Beweismittel bewiesen werden soll und „weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tat- sache belegen können soll“ (sog. Konnexität). Keine tauglichen Beweistatsachen sind insbesondere sog. negative Tatsachen;²⁷ in aller Regel kann kein Beweismittel darstellen, dass irgendetwas nicht geschehen ist (sondern allenfalls, dass etwas anderes geschehen ist, was die Negativtatsache denk- logisch ausschließt – ein Beweisantrag kann also nicht etwa darauf gerichtet sein, dass der Angeklagte sich im Tatzeitpunkt nicht in Köln aufgehalten hat, wohl aber darauf, dass er zur betreffenden Zeit in Düsseldorf war).

Diesen Anforderungen genügt der Antrag im hiesigen Fall²⁸ nur teilweise: Soweit die Aussage des U./HY.RH. zum Zwecke des Beweises angeboten wurde, dass der Angeklagte „in keiner Weise auf [die beiden möglichen Schützen] eingewirkt hat, um bei diesen einen Tatentschluss für einen Mord hervorzurufen“, so liegt strenggenommen kein Beweisantrag vor. Im Übrigen werden bestimmte Beweistatsachen benannt. Jedenfalls, soweit es um behauptete Tatsachen geht, die den Tathergang betreffen, ergibt sich die Konnexität aus dem Vortrag, dass der Zeuge am Tatort war.

Klarzustellen ist zunächst, dass der Beweisantrag der Verteidigung auf eine Zeugenvernehmung gerichtet war. Wie sich im Umkehrschluss aus § 60 Nr. 2 StPO ergibt, macht allein der Umstand, dass U./HY.RH. verdächtigt wurde, der Schütze gewesen zu sein, ihn nicht automatisch zu einem (Mit-) Beschuldigten und schließt damit seine Zeugeneigenschaft nicht aus.

²² Eingefügt durch Art. 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019 = BGBl. I 2019, S. 2121 (2122) – Nr. 46 v. 12.12.2019.

²³ Exemplarisch BGH, Urt. v. 15.12.2005 – 3 StR 201/05 = NStZ 2006, 585 (586).

²⁴ BT-Drs. 19/14747, S. 33.

²⁵ Vgl. etwa Bock, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 134 ff.

²⁶ Dazu bspw. BGH, Urt. v. 11.4.2013 – 2 StR 504/12 = NStZ 2013, 536; Bock, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 167 m.w.N.

²⁷ Vgl. die Beispiele bei Bock, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 178 f.

²⁸ Wiedergegeben bei BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 11.

Eine „reguläre“ Zeugenvernehmung ist diejenige im Saal des erkennenden Gerichts im Rahmen der Hauptverhandlung. Die audiovisuelle Vernehmung stellt eine Abweichung davon dar, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese Grundlage liefert § 247a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 StPO i.V.m. § 251 Abs. 2 StPO.²⁹ Danach ist eine audiovisuelle anstelle einer persönlichen Vernehmung insbesondere dann möglich, wenn letzterer gem. § 251 Abs. 2 Nr. 2 StPO ein „nicht zu beseitigende[s] Hindernis[] entgegensteht“. Ein solches kann bereits bestehen, wenn der Zeuge sich weigert, nach Deutschland zu kommen, weil keine entsprechenden Zwangsmittel bestehen.³⁰

Die Ladung des Zeugen war auch i.S.d. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO „im Ausland zu bewirken“. U./HY.RH. befand sich im Zeitpunkt der Hauptverhandlung in der Türkei.

Entscheidend ist daher, ob seine Vernehmung „nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich“ war (§ 244 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 1 StPO). Bei dieser Einschätzung spielen nach der Rechtsprechung des BGH maßgeblich vier Faktoren eine Rolle:³¹ (1) die Schwere der angeklagten Straftat³², (2) die Relevanz der zu beweisenden Tatsache für den Vorwurf³³, (3) der voraussichtliche Beweiswert der Zeugenaussage³⁴ sowie (4) der Aufwand, den die Ladung und Vernehmung des Auslandszeugen mit sich bringt, und die damit einhergehende Verzögerung des Verfahrens³⁵. Insoweit ergibt sich die Besonderheit, dass das Gericht ausnahmsweise bereits vor Abschluss der Beweisaufnahme deren bisherige Ergebnisse würdigen darf, um einzuschätzen, ob der Aufwand der Auslandsladung sich voraussichtlich lohnen wird (sog. Beweisantizipation).³⁶

Unter diesen Gesichtspunkten ist die vom BVerfG vorgetragene Kritik durchaus berechtigt:

Da es um den Vorwurf einer Anstiftung zum Mord ging, stand eines der schwersten Delikte des deutschen Strafrechts im Raum und drohte dem Angeklagten die höchste denkbare Strafe, weshalb besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt des Verfahrens zu stellen waren.³⁷

Die Tatsachen, zu denen U./HY.RH. aussagen sollte, waren auch – wie die Strafkammer selbst erkannte – von zentraler Bedeutung, weil unmittelbar die Verantwortung des Angeklagten als Anstifter in Rede stand, die bislang nur aus Indizien abgeleitet worden war.³⁸ Zudem ist zu beachten, dass es sich um den einzigen potenziellen Entlastungszeugen gehandelt hätte, der zudem bislang noch gar nicht vernommen worden war, weshalb für eine Vernehmung auch die Garantie des Art. 6 Abs. 3

²⁹ Überblick etwa bei *Abel, WiJ 2005, 101 (103 f.)*; ausführlich *Thörnich, Der Auslandszeuge im Strafprozess, 2020, S. 361 ff.*

³⁰ Bspw. *Abel, WiJ 2005, 101 (103); Brodowski, in: Müller/Schllothauer/Knauer, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 22 Rn. 42; näher Norouzi, Die audiovisuelle Vernehmung von Auslandszeugen, 2010, S. 68 ff., 75 ff.; Thörnich, Der Auslandszeuge im Strafprozess, 2020, S. 318 ff.*

³¹ So die Systematisierung nach Bock, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 606 ff.

³² Bspw. BGH, Beschl. v. 25.4.2002 – 3 StR 506/01, Rn. 4 = NStZ 2002, 653 (654); BGH, Urt. v. 9.6.2005 – 3 StR 269/04 = NJW 2005, 2322 (2323); krit. bspw. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 9.9.1997 – 3 Ss 271/97 = StraFo 1998, 271; Becker, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 6, 27. Aufl. 2019, § 244 Rn. 355 („wohl kaum ein zulässiges Abwägungskriterium“); Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 268 („zweifelhaft“); Krehl, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 213; Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 244 Rn. 375.

³³ Bspw. BGH, Beschl. v. 26.10.2006 – 3 StR 374/06 = NStZ 2007, 349 (351); BGH, Urt. v. 21.7.2016 – 2 StR 383/15 = NStZ 2017, 96 (97) m.w.N.; beachte aber auch einschränkend BGH, Urt. v. 9.6.2005 – 3 StR 269/04, Rn. 11 = NStZ 2005, 701 (703: selbst bei besonderer potenzieller Bedeutung des Beweismittels nicht zwangsläufig Ermessensreduktion auf null).

³⁴ Exemplarisch BGH, Beschl. v. 23.10.2013 – 5 StR 401/13 = NStZ 2014, 51.

³⁵ So etwa BGH, Beschl. v. 15.10.2010 – 5 StR 119/10 = NStZ 2011, 231.

³⁶ Stellvertretend BGH, Beschl. v. 16.2.2022 – 4 StR 392/20, Rn. 11 = NStZ 2022, 634 (635) m.w.N.

³⁷ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 68.

³⁸ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 69.

lit. d EMRK streitet.³⁹ Auch wenn U./HY.RH. als Entlastungszeuge benannt war, war – da er bislang noch nicht vernommen worden war – auch nicht ausgeschlossen, dass er den Angeklagten umgekehrt hätte belasten können; auch mit Blick hierauf wäre eine Vernehmung angezeigt gewesen, um die Möglichkeit zu eröffnen, eine Verurteilung nicht ausschließlich auf Indizien zu stützen.⁴⁰

Kern der Kritik war der voraussichtliche Beweiswert der Zeugenaussage. Auch insoweit bestehen erhebliche Bedenken gegen die Begründung der Strafkammer:

Indem das Landegericht Kontakt mit dem Rechtsanwalt des Zeugen in Istanbul aufgenommen hat, um diesen über ein türkisches Gericht zu vernehmen, hat es deutlich gemacht, dass es die Aussage des Zeugen gerade nicht von Anfang an für bedeutungs- oder wertlos erachtet hat. Denn wenn es um die Umsetzung der Auslandsvernehmung geht, betrifft dies die – später nicht mehr infrage gestellte – Erreichbarkeit des Zeugen und den damit verbundenen Aufwand, nicht aber die Frage, welchen Nutzen das Gericht sich davon erhofft.

Ebenfalls nicht selbstverständlich ist die Annahme, dass ein hohes Risiko für eine Falschaussage bestehe, weil U./HY.RH. selbst der Tatbeteiligung verdächtig war. Zutreffend ist zwar, dass der sich aufdrängende Interessenkonflikt bei der Würdigung der Zeugenaussage (und damit auch bei der Prognose i.R.d. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO) kritisch zu berücksichtigen ist.⁴¹ Dies gilt erst recht, weil U./HY.RH. sich offenbar dahingehend entlasten wollte, als er voraussichtlich vortragen sollte, dass nicht er, sondern (ausschließlich) C./P.Y. der Schütze gewesen sei. Die Antwort auf die Frage, wer geschossen hat, hat aber keine zwingenden Rückwirkungen auf diejenige, ob der Angeklagte die betreffende Person angestiftet hat oder nicht. Die mögliche Tatbeteiligung als Haupttäter macht eine potenzielle Zeugenaussage betreffend den Tatvorwurf gegen den Angeklagten daher nicht automatisch gänzlich unglaublich.

Schließlich überzeugen auch die Ausführungen der Strafkammer zu einer angeblichen (weiteren) Minderung des potenziellen Beweiswerts der beantragten Zeugenaussage wegen des Mediums der Videovernehmung nicht. Gegen die Annahme, dass eine audiovisuelle Zeugenvernehmung weniger verlässlich sei als eine solche im Gerichtssaal, spricht zunächst dogmatisch, dass das Gesetz dieses Instrument an mehreren Stellen explizit zulässt (insb. §§ 58b, 247a StPO, vgl. auch § 463e StPO).⁴² Zudem ist hervorzuheben, dass die erleichterte Ablehnung von Beweisanträgen gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO ausschließlich daran knüpft, dass die Ladung im Ausland zu bewirken ist, aber keinen Unterschied danach macht, wie die Vernehmung konkret durchgeführt werden soll.

Aber auch aussagepsychologisch überzeugt die Annahme von der Minderwertigkeit der Videovernehmung nicht. Ihr liegt die – nach wie vor verbreitete⁴³ – Annahme zugrunde, man könne aus der Körpersprache auf den Wahrheitsgehalt der Aussage schließen, was etwa daraus deutlich wird, dass die Strafkammer darauf hinweise, dass bei einer audiovisuellen Vernehmung das nonverbale Aussage-

³⁹ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 70.

⁴⁰ So der Vortrag des Beschwerdeführers, wiedergegeben bei BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 42.

⁴¹ Vgl. nur etwa BGH, Beschl. v. 5.7.2010 – 5 StR 156/10 = NStZ-RR 2010, 352 (353); Murmann, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 261 Rn. 124 m.w.N.

⁴² So der Vortrag des Beschwerdeführers, wiedergegeben bei BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 47; offengelassen von der Kammer (Rn. 72).

⁴³ Vgl. etwa *The Global Deception Research Team*, Journal of Cross-Cultural Psychology 37 (2006), 60; aus der deutschen Rechtsprechung etwa BGH, Urt. v. 15.9.1999 – 1 StR 286/99 = BGHSt 45, 188 (196 f.) = NJW 1999, 3788 (3790); BGH, Beschl. v. 17.11.2020 – 3 ARs 14/20 = NStZ-RR 2021, 22. Hierauf bezieht sich auch die Strafkammer, vgl. LG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 101 Ks 3/24 = BeckRS 2024, 44150 Rn. 269.

verhalten nur einschränkt wahrnehmbar sei⁴⁴. Diese Annahme ist allerdings längst widerlegt.⁴⁵ Zwar ist es richtig, dass in psychologischer Hinsicht verschiedene Unterschiede zwischen persönlicher und audiovisueller Vernehmung bestehen;⁴⁶ diese rechtfertigen es aber nicht, diese Form der Beweisführung als minderwertig zu betrachten.⁴⁷

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Strafkammer auch nicht etwa davon abgesehen hat, die Partnerin des Geschädigten (F./NJ.) gem. § 247a StPO audiovisuell zu vernehmen.⁴⁸ Dem lässt sich auch nicht ohne weiteres entgegnen, dass bei U./HY.RH. das Problem seiner möglichen Tatbeteiligung dazukomme, weil F./NJ. als unmittelbar und mittelbar Geschädigte der Tat ebenfalls nicht gänzlich „neutral“ war, was bei der Würdigung ihrer Aussage berücksichtigt werden musste.

Angesichts der großen (potenziellen) Bedeutung der Aussage des Zeugen für das Verfahren wäre daher der organisatorische Aufwand der Ladung über die Türkei und seiner audiovisuellen Vernehmung im Dienst der Wahrheitsfindung Kauf zu nehmen.

2. Zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung

Ungeachtet der strafprozessualen Einschätzung ist zu klären, ob die Kammer des BVerfG derartige Überlegungen überhaupt anstellen durfte.

a) Zuständigkeit

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Kammer entscheiden durfte oder ob die Entscheidung dem Zweiten Senat des BVerfG vorbehalten gewesen wäre.

Exkurs: Das Bundesverfassungsgericht besteht nicht ausschließlich aus den beiden mit jeweils acht Personen besetzten Senaten⁴⁹. Gem. § 15a BVerfGG werden aus diesen Personen mehrere Kammern mit jeweils drei Personen gebildet, die verschiedene Aufgaben innerhalb des Gerichts wahrnehmen.

Die Voraussetzungen für eine stattgebende Entscheidung der Kammer ergeben sich aus § 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG:

Zunächst verweist die Vorschrift auf § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG. Danach muss die Entscheidung „zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt“ sein; „dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.“ Ein drohender besonders schwerer Nachteil kann insbesondere in einer straf-

⁴⁴ Wiedergegeben bei BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 18; vgl. auch die skeptischen Ausführungen betreffend die Würdigung der Aussage der Zeugin F./NJ. – der Partnerin des Geschädigten –, die ebenfalls verletzt worden war und wegen ihrer Traumatisierung durch das Tatgeschehen gem. § 247a StPO per Videoschaltung vernommen wurde: LG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 101 Ks 3/24 = BeckRS 2024, 44150 Rn. 269.

⁴⁵ Vgl. M. Wagner, GA 2021, 340 (342 f.); ders., in: Beck u.a., Strafrecht in der Krise, Erkenntnisse zum gesamten Strafrecht nach zwei Jahren Pandemie, 2022, S. 121 (138 f.); jeweils m.w.N.

⁴⁶ M. Wagner, in: Beck u.a., Strafrecht in der Krise, Erkenntnisse zum gesamten Strafrecht nach zwei Jahren Pandemie, 2022, S. 121 (138 f.); jeweils m.w.N.

⁴⁷ So im Ergebnis auch bspw. Sautner, JBl. 2019, 201 (213 ff.) m.w.N.; kritischer dagegen Sommerer, ZStW 133 (2021), 403 (418 ff.) m.w.N.

⁴⁸ So der Vortrag des Beschwerdeführers, wiedergegeben bei BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 47.

⁴⁹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/RichterinnenRichter/richterinnenRichter_node.html.

rechtlichen Verurteilung (bzw. der Vollstreckung einer solchen) bestehen,⁵⁰ weshalb diese Voraussetzungen mit Blick auf die verhängte lebenslange Freiheitsstrafe gegeben war.

Des Weiteren muss „die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden“ sein (§ 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde ist dabei nicht erforderlich, dass das Gericht schon einmal über die konkrete Sache entschieden hat. Ausreichend ist es, dass *Senatsrechtsprechung* vorliegt, die klare verfassungsrechtliche Maßstäbe herausgearbeitet hat (die nicht aufgrund veränderter Umstände hinterfragt werden müssen) und die die Kammer auf den konkreten Einzelfall anwendet.⁵¹

Ob diese Voraussetzungen aber gegeben sind, ist fraglich: Freilich bezieht die Kammer sich vielfach auf *Senatsrechtsprechung*, etwa zum Recht auf ein faires Verfahren.⁵² Dabei handelt es sich aber um recht abstrakte Maßstäbe, die kein eindeutiges Ergebnis vorzeichnen. Bei zweien der konkret maßgeblichen Entscheidungen, auf die die Kammer sich bezieht⁵³ – nämlich diejenige zur Verfassungskonformität des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO⁵⁴ sowie diejenige, der die Kammer den Maßstab dafür entnimmt, wann eine Verletzung der Aufklärungspflicht zugleich einen Verfassungsverstoß darstellt⁵⁵ – handelt es sich hingegen ihrerseits um *Kammerentscheidungen*. Daher lässt sich zumindest daran zweifeln, dass die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Kammer hinreichend vordeterminiert waren.⁵⁶

Schließlich muss die Verfassungsbeschwerde „offensichtlich begründet“ sein (§ 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Ob das der Fall ist, hängt freilich seinerseits von den Kompetenzen des BVerfG ab (dazu sogleich).

b) Beurteilungskompetenz

Ungeachtet der Zweifel an der funktionellen Zuständigkeit der Kammer (siehe oben) scheint es zweifelhaft, ob das Gericht die oben skizzierten Überlegungen überhaupt anstellen durfte. Denn das Bundesverfassungsgericht ist gerade keine „Superrevisionsinstanz“, das berechtigt wäre, die Auslegung des allgemeinen Fachrechts zu überprüfen, sondern es prüft ausschließlich die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.⁵⁷ Dies greift die Kammer insoweit auf, als sie klarstellt, dass nicht jede Verletzung der Aufklärungspflicht gleichzeitig auch einen mit der Verfassungsbeschwerde rüggbaren Verfassungsverstoß darstelle, sondern dies nur in extremen Einzelfällen in Betracht komme.⁵⁸

Dies mag zwar auf den ersten Blick zunächst einleuchten. Bei näherem Hinsehen kommen aber Zweifel auf: Denn da das Gericht auch selbst entscheidet, ob ein solcher krasser Ausnahmefall vorliegt, droht diese kompetenzabgrenzende Abschichtung ihre Funktion zu verlieren (was freilich jeder

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 9.7.1997 – 2 BvR 1371/96 = BVerfGE 96, 245 (249).

⁵¹ Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2024, § 93c Rn. 7 ff.; Scheffczyk, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.12.2025, § 93c Rn. 6; jeweils m.w.N.

⁵² BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 55.

⁵³ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 64 f.

⁵⁴ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 21.8.1996 – 2 BvR 1304/96 = NJW 1997, 999.

⁵⁵ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 30.4.2003 – 2 BvR 2045/02 = BVerfGK 1, 145 (152) = NJW 2003, 2444 (2446) = JR 2004, 37 (39) m.Anm. Böse.

⁵⁶ Allgemein zu diesem Problem *Graßhof*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 20. Lfg., Stand: Juni 2001, § 93c Rn. 15 f.

⁵⁷ Exemplarisch BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 = BVerfGE 94, 166 (212 ff.); BVerfG, Urt. v. 14.1.2025 – 1 BvR 548/22, Rn. 37 = NVwZ 2025, 400 (401) m.w.N.

⁵⁸ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 24.8.2025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851 Rn. 65.

Form von Willkürkontrolle immanent ist). Hinzu kommt, dass es nicht um reine Rechtsfragen, sondern auch um Beweiswürdigung geht. Insoweit erklärt die Kammer im Ergebnis letztlich ihre eigene (antizipierte) Würdigung der Beweislage (die sie nur vermittelt durch das Urteil „wahrgenommen“ hat!) als die einzige verfassungsrechtlich richtige. Bei einem solchem Vorgehen droht der jeweilige Spruchkörper des Bundesverfassungsgerichts nicht nur zur „Superrevisionsinstanz“, sondern sogar zur „Supertatsacheninstanz“⁵⁹ zu werden. Bedacht werden sollte insoweit, dass eine derartige substituierende Beweiswürdigung selbst den Revisionsgerichten verwehrt wäre, die das angefochtene Urteil nur auf Rechtsfehler überprüfen dürfen,⁶⁰ woraus sich ergibt, dass Beweiswürdigung nur in Bezug auf innere Widersprüche, Logik etc. hinterfragt werden darf.⁶¹ Das mag zwar kein zwingendes Argument gegen die Prüfkompetenz des Bundesverfassungsgerichts sein, unterstreicht aber die bereits genannten Bedenken.

V. Fazit

Die Entscheidung hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck: Zwar scheinen die Zweifel des Bundesverfassungsgerichts an der Entscheidung der Strafkammer, den Zeugen nicht audiovisuell zu vernehmen – soweit sich dies ohne Aktenkenntnis und ohne an der Hauptverhandlung teilgenommen zu haben beurteilen lässt – durchzutreten. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass das Gericht gegen die verbreitete Skepsis der Strafgerichte gegenüber Videoübernehmungen intervenieren will. Zugleich verbleiben erhebliche Zweifel daran, ob das Bundesverfassungsgericht (und erst recht die Kammer) die Entscheidung in dieser Form treffen durfte, woran auch die Richtigkeit in der Sache nichts ändert.

⁵⁹ Starck, JZ 1996, 1033 (1034; auch 1042: „Obertatrichter“); Bryde, in: FS BVerfG 50, 2001, S. 533 (553: „Superberufungsgericht“); vgl. auch krit. Isensee, in: FS Kriele, 1997, S. 5 (44 ff.).

⁶⁰ Konkret zu § 244 Abs. 5 S. 2 StPO BGH, Urt. v. 27.5.1998 – 3 StR 31/98 = NJW 1998, 3363 (3364); BGH, Urt. v. 9.6.2005 – 3 StR 269/04 = NJW 2005, 2322 (2323).

⁶¹ Statt aller aus der Rspr. BGH, Urt. v. 1.2.2024 – 5 StR 419/23 = BeckRS 2024, 2074 Rn. 19; zum Ganzen Murmann, in: NK-StPO, Bd. 1, 2025, § 244 Rn. 200 ff. m.w.N.